

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Bekanntmachung der Gemeindewerke Gilching KU

- ▼ Neue Gebühren- und Beitragskalkulation Trinkwasser für 2023 - Vorabinformation

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –
- ▼ 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 27.07.2020

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

1. Weg zwischen Römerstr. 27 + 33
Der Weg, welcher zwischen den Gebäuden Römerstr. 27 und 33 durchführt, wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet:

bestehend aus: Fl.Nr. 1304/2, Gemarkung Gilching
Anfangspunkt: Einmündung Römerstraße
Endpunkt: Grenze zu Fl.Nr. 1302/1, Gemarkung Gilching
Länge: 32 m
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

2. Weg zwischen „Am Steinberg“ und „Krautgartenweg“
Der Weg zwischen „Am Steinberg“ und „Krautgartenweg“ wird gem. Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet:

bestehend aus: Fl.Nr. 1116/1 und 1109/6, Gemarkung Gilching
Anfangspunkt: Einmündung „Am Steinberg“
Endpunkt: Einmündung „Krautgartenweg“
Länge: 106 m
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger, Radfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr

Die Verfügungen sind zum 13.01.2023 vorgesehen.

Die Widmungsverfügungen - sowie deren Lagepläne hierzu - können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rathausplatz 1 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. O1.27 in der Zeit vom 29.12.2022 bis einschließlich 10.02.2023 eingesehen werden.

Gilching, 19.12.2022

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindewerke Gilching KU

◆ Neue Gebühren- und Beitragskalkulation Trinkwasser für 2023 - Vorabinformation

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) der Gemeindewerke Gilching vom 15.12.2021 festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS/WAS), die Grundgebühren (vgl. § 11 BGS/WAS) sowie die Verbrauchsgebühren (vgl. § 12 BGS/WAS) werden zum 01.01.2023 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge, der Grundgebühren sowie der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragssätze, der Grundgebühren- sowie der Verbrauchsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags-, Grund- gebühren- und Verbrauchsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr (2023) abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2023 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags-, Grundgebühren und Verbrauchsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS-WAS bzw. einem Neuerlass der BGS/WAS oder einer Änderungssatzung zu rechnen.

Gilching, den 12.12.2022

Manfred Walter, Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

vom 20.12.2022

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 07.12.2011 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2013 (GVBl. S. 507), sowie § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) folgende

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Verordnung:

§ 1

Für den Landkreis Starnberg wird für den Zeitraum ab 01. Januar 2023 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der regionale Regelsatz wie folgt festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1
Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt mtl. 529,- €
2. Regelbedarfsstufe 2
Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt mtl. 475,- €
3. Regelbedarfsstufe 3
Für eine erwachsene Person, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt mtl. 424,- €
4. Regelbedarfsstufe 4
Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 440,- €
5. Regelbedarfsstufe 5
Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mtl. 361,- €
6. Regelbedarfsstufe 6
Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres mtl. 332,- €

§ 2

Die örtlichen Regelsätze des Landkreises Starnberg werden entsprechend der jeweiligen bundesgesetzlichen Regelungen bzw. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnungen angepasst und fortgeschrieben. Die fortzuschreibenden Regelsätze werden im Amtsblatt des Landratsamtes Starnberg bekanntgegeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 28.09.2021 aufgehoben.

Starnberg, 20.12.2022

Stefan Frey, Landrat

◆ 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 27.07.2020

aufgrund von Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, beschließt der Kreistag folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

§ 19 a Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 27.07.2020 (Hybridsitzungen), zuletzt geändert durch Änderungsgeschäftsordnung vom 24.10.2022, wird wie folgt geändert:

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden ist ein Mitglied auch anwesend im Sinn von § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 21 Abs. 1, wenn es – soweit gesetzlich zugelassen - mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnimmt.

§ 2

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Starnberg, den 19.12.2022

Stefan Frey



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.